

Gewährleistung beim Zahnersatz

Regelungsdetails oft unbekannt – Nicht immer haftet auch der Zahntechniker

An die KZVB werden nahezu täglich Fälle herangetragen, bei denen die Frage der Gewährleistung beim Zahnersatz eine wesentliche Rolle spielt. Im Rahmen der Telefonate ist immer wieder zu erkennen, dass die Einzelheiten der verschiedenen gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die verschiedenen Fallkonstellationen des Öfteren kaum bekannt sind. Darauf soll in diesem Beitrag eingegangen werden.

§ 137 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB V enthalten die im vertragszahnärztlichen Bereich wesentliche Vorschrift: *„Der Zahnarzt übernimmt für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen.“* Diese Regelungen sind meist bekannt und führen dazu, dass vielfach davon ausgegangen wird, dass für Zahnersatz grundsätzlich eine verschuldensunabhängige zweijährige Gewährleistung gelte. Eher unbekannt ist jedoch, dass diese Vorschrift nur im Rechtsverhältnis zwischen Vertragszahnarzt, KZV und Krankenkassen seine Wirkung entfaltet. Darüber hinaus bestehen jedoch abweichende zivilrechtliche Normen, die im Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient auf der

einen und Zahnarzt und zahntechnischem Fremdlabor auf der anderen Seite anzuwenden sind. Daher sollen im Folgenden diese drei Rechtsbeziehungen beleuchtet werden.

1. Zahnarzt – KZV – Krankenkasse

Ausgangspunkt für Gewährleistungsfragen bei Zahnersatz sind die oben zitierten Vorschriften des § 137 Abs. 4 Sätze 3 und 4 SGB V. Dazu gelten ergänzend im Bereich der Regionalkrankenkassen die Regelungen der Anlage 12 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) und im Bereich der Ersatzkassen die Regelungen des § 25 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKVZ). Beide letztgenannten Vorschriften entstammen einer Entscheidung des Bundesschiedsamts aus dem Jahr 2006 und gelten seit 2007. Nach diesen Regelungen kann eine Krankenkasse Regelversorgungen und gleichartigen Zahnersatz bei vermuteten Mängeln durch einen zwischen der KZVB und den Krankenkassen einvernehmlich bestellten Gutachter begutachten lassen. Akzeptiert ein Zahnarzt oder eine Krankenkasse die Feststellungen des Gutachters nicht, ist zu differenzieren. Im Bereich der Regionalkassen steht der Weg zum Prothetikausschuss und zum Prothetikeinigungsausschuss als nächste Instanz offen. Sie entscheiden über den geltend gemachten Rückforderungsanspruch der Kran-



Foto: Gajus/fofolla.com

Im Behandlungsvertrag wird festgelegt, dass der (Zahn-)Arzt gegenüber dem Patienten keinen unbedingten Erfolg, sondern eine lege artis-Behandlung schuldet.

kenkasse und prüfen, ob der Fehler oder Mangel von dem Zahnarzt zumindest fahrlässig zu vertreten ist. Bei den Ersatzkassen kann ein Obergutachten beauftragt werden. Über den Rückforderungsanspruch einer Ersatzkasse entscheidet die KZVB als Vertragsinstanz. Sowohl gegen eine Entscheidung des Prothetikeinigungsausschusses als auch gegen eine Entscheidung der zuständigen Widerspruchsstelle der KZVB steht der Weg zum Sozialgericht offen.

2. Zahnarzt – Patient

Unabhängig davon, ob ein Patient privat Zahnärztliche Leistungen in Anspruch nimmt, oder die Versorgung im vertragszahnärztlichen System erfolgt, finden im Verhältnis Zahnarzt – Patient die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung, die zum Februar 2013 durch das Patientenrechtegesetz neu gefasst wurden. Eine Lesefassung des Patientenrechtegesetzes sowie eine mehrseitige Artikelserie aus dem BZB haben wir auf unserer Homepage unter www.kzvb.de/zahnarztpraxis eingestellt. Danach wird der Behandlungsvertrag als sogenannter Dienstvertrag definiert, bei dem der (Zahn-)Arzt keinen unbedingten Erfolg, sondern eine lege artis-Behandlung schuldet. Bereits seit Beginn der 1980er-Jahre ging die Rechtsprechung für rein zahntechnische Leistungen aber von der Anwendbarkeit des sogenannten Werkvertragsrechts aus, womit in diesem Bereich (ausnahmsweise) ein Erfolg geschuldet wird. Dies hat im Schadensfall erhebliche Auswirkungen: Beispielsweise besteht bei aufgetretenen Lunkern oder Abplatzungen eine zweijährige Gewährleistungsfrist, innerhalb derer unabhängig vom Verschulden des Zahnarztes nachzubessern ist. Der Patient muss jedoch darlegen können, dass der monierte Mangel bereits bei der Eingliederung vorlag. Dazu ein Beispiel: Eine Brückenversorgung bricht im ersten Jahr nach der Eingliederung. Bei der Untersuchung stellt sich heraus, dass ein Gussfehler vorliegt, der für den Bruch auch kausal war. In diesem Fall muss der Zahnarzt und in Folge auch der beauftragte Zahntechniker (siehe auch unten) den Zahnersatz kostenfrei erneuern. Soweit der vom Patienten behauptete Mangel aus dem Verantwortungsbereich der zahnärztlichen Behandlung entstammt, wie zum Beispiel eine nicht störungsfreie Okklusion (OLG Frankfurt; 8 U 126/09), stehen dem Patienten grundsätzlich Schadenersatzansprüche gegen den Zahnarzt zu. Diese verjähren erst nach drei Jahren und beginnen in den meisten Fällen am Schluss des Jahres, in dem die Eingliederung des Zahnersatzes erfolgte. Auch muss



Dr. Christian Freund ist Juristischer Geschäftsführer und Justitiar der KZVB.



Dirk Lörner ist Assessor der KZVB im Geschäftsbereich Recht und Verträge.

Fotos: KZVB

der Patient vortragen und grundsätzlich beweisen können, dass der Zahnarzt das Entstehen des Mangels zumindest fahrlässig verschuldet hat. Als ob dies nicht bereits kompliziert genug wäre, findet sich nun im BGB die Differenzierung zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag für zahnprothetische Behandlungen nicht wieder. Es bleibt abzuwarten, ob die zivilrechtliche Rechtsprechung an dieser über 30 Jahre bestehenden Rechtsanwendung festhält.

3. Zahnarzt – Zahntechniker

Das Rechtsverhältnis zwischen Zahnarzt und Zahntechniker richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des Werkvertrags des BGB (§§ 631 ff. BGB). Dies bedeutet, dass der Zahntechniker seine Verpflichtungen gegenüber dem Zahnarzt vollständig erfüllt hat, wenn er diesem die von ihm beauftragte zahntechnische Arbeit erstellt hat und sie vom Zahnarzt abgenommen wurde. Die Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine Abnahme der zahntechnischen Arbeit aufseiten des Zahnarztes durch die Eingliederung der Versorgung beim Patienten erfolgt.

Hierfür hat der Zahntechniker grundsätzlich eine zweijährige Gewährleistung zu übernehmen (§ 634a Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass er zwei Jahre dafür haftet, dass bei der Übergabe der zahntechnischen Arbeit an den Zahnarzt diese ordnungsgemäß erstellt worden war. Im Streitfall hat der Zahnarzt zu beweisen, dass ein innerhalb dieser Frist aufgetretener Mangel an der Versorgung bereits bei der Eingliederung bestand. Zerbricht also eine Zahnersatzversorgung innerhalb von zwei Jahren nach der Eingliederung und stellt sich heraus, dass der Bruch auf technische Anfertigungsmängel zurückzuführen ist, muss der Zahntechniker den Zahnersatz kostenfrei nachbessern oder gegebenenfalls

auch neu anfertigen. Beruht der Bruch aber auf Fehlern, die der Zahnarzt zu vertreten hat, zum Beispiel Planungsfehler, ist der Zahntechniker jedenfalls rechtlich nicht zu einer Nachbesserung oder Neuherstellung verpflichtet. Fertigt er im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung zu dem Zahnarzt den Zahnersatz dennoch nochmals an, so handelt es sich dabei grundsätzlich um eine „Kulanzleistung“, zu der der Zahntechniker eigentlich rechtlich nicht verpflichtet wäre. Es gilt also nicht der Grundsatz, dass der Zahntechniker immer dann mithaftet, wenn seitens des Patienten oder der Krankenkasse Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Zahnarzt geltend gemacht werden.

Wenn Zahnärzte im Einzelfall oder generell für zahnprothetische Leistungen verlängerte Gewährleistungen anbieten, ist zu empfehlen, mit dem beauftragten Zahntechniker ebenfalls verlängerte Gewährleistungsfristen schriftlich zu vereinbaren, damit die Gewährleistungsfristen dann nicht voneinander abweichen.

Exkurs: Patientennamen unkenntlich machen

Abschließend ein datenschutzrechtlicher Hinweis. Auch wenn viele Patienten wie selbstverständlich von einer Einbindung des Zahntechnikers in das Behandlungsgeschehen ausgehen, da beispielsweise bei der Farbauswahl der Zahntechniker auch persönlich anwesend ist, gelten im Rahmen der Beauftragung eines Zahntechnikers ebenfalls die Grundsätze zur ärztlichen Schweigepflicht. Aus diesem Grunde beinhalten die zum 1.1.2012 im Rahmen der papierlosen Abrechnung eingeführten XML-Datensatzbeschreibungen zur Beauftragung und Abrechnung von zahntechnischen Leistungen lediglich Auftragsnummern und keine Patientennamen. Im Übrigen ist auch der Patientename im Verhältnis zwischen Zahnarzt und Zahntechniker grundsätzlich so unkenntlich zu machen, dass ein Rückschluss auf tatsächliche Patienten nicht mehr möglich ist. Ideal erfolgt dies durch eine Pseudonymisierung des Patientennamens.

Dr. Christian Freund
Dirk Lörner

Internet

Infoartikel zum Patientenrechtegesetz auf www.kzvb.de



DAS BAUER & REIF DENTAL-KOLLEG

SCHÄRF - WORKSHOP

PAR-Instrumente einfach und effektiv schärfen

Theorie und Praxis:

- Unterschiede der Arbeitsenden von Scalern, Universal- und Gracey-Küretten
- Winkel und Schneiden dieser Instrumente
- Exakte Positionierung von Instrumenten und Schleifstein
- Evtl. Schleiffehler der mitgebrachten Instrumente erkennen
- Unter Anleitung richtig aufschärfen

Bitte mitbringen: Alle in der Praxis vorhandenen Formen von Scalern und Küretten

Wann: Mittwoch, 6. November 2013
14:00 – 18:00 Uhr

Referent: Karoline Kohlhammer,
Firma Hu-Friedy

Gebühr: 189,- Euro zzgl. MwSt. inkl. Materialpaket und Verpflegung

Wo: Bauer & Reif Dental GmbH,
Fuggerstr. 20, 86150 Augsburg,
Parken: Tiefgarage im Haus

Punkte: 5

Bitte schnell anmelden,
da Plätze begrenzt!

GOZ SPEZIAL-WORKSHOP – „UPDATE“

Konservierende Abrechnung

Darum geht's:

- Die wichtigsten GOZ-Paragrafen und deren Anwendung
- Allgemeine Leistungen
- Konservierende Leistungen
- Prophylaxe
- Praxisnahe Beispiele

Wann: Freitag, 8. November 2013
14:00 – 19:00 Uhr

Referent: Claudia Maier, ZMV

Gebühr: 149,- Euro zzgl. MwSt. inkl. Seminarunterlagen und Verpflegung

Wo: Bauer & Reif Dental GmbH,
Fuggerstr. 20, 86150 Augsburg,
Parken: Tiefgarage im Haus

Punkte: 5

Anmeldung für beide Seminare:

Bauer & Reif Dental, Daniela Parzl,
Tel.: 089 / 76 70 83-16 oder
Fax: 089 / 76 70 83-50

www.bauer-reif-dental.de

